

<b>Beschlussvorlage Eggermühlen</b>	<b>Vorlage Nr.: 3926/2024</b>			
<b>Beratung und Beschlussfassung Widmung von Straßen in der Gemeinde Eggermühlen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.

### **Sach und Rechtslage**

Die Straßen Wilhelm-Schwöppe-Straße wurden als Erschließungsstraße für das Baugebiet Nr. 14 "Hinterm Schultenhof" geplant und der Endausbau ist erfolgt und somit technisch endgültig hergestellt.

Gem. § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sind lediglich diejenigen Straßen öffentlichen Verkehr formlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 des NStrG als sog. Allgemeinverfügung erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

### **Beschlussvorschlag:**

Gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.D. derzeit gültigen Fassung die Widmung der Straße Wilhelm-Schwöppe-Straße mit folgenden Festsetzungen:

1. Lage: Gemarkung Bockraden; Flur 7; Flurstücke 150/3, 150/4; 150/5; 1050/6; 149
2. Straßenname Wilhelm-Schwöppe-Straße
3. Klassifizierung Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 NStrG. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.
4. Funktion: Die Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße/Weg
5. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Eggermühlen
6. Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Beteiligte Stellen:**